

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für März 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 24

Mittwoch, den 26. März

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 der Verordnung über Reichswahlen und Abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 — R. G. Bl. S. 173 ff — ernenne ich für die diesjährigen Reichstagswahlen den Direktor des Oberverfassungsamtes, Oberregierungsrat Dr. Wagner in Breslau zum Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis, umfassend den Regierungsbezirk Breslau und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Thais hier selbst.

Zuschriften für den Kreiswahlleiter sind ohne Namensnennung zu richten an: den Herrn Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis in Breslau I (Oberpräsidium-Neumarkt).

Breslau, den 20. März 1924.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Rupert.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf Grund der Nummern 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 zum Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Gesetzsamml. S. 41)

I. zum Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer im Bereiche der Provinz Niederschlesien mit Ausnahme der den Städte- und Landkreis Görlitz, sowie die Landkreise Hoyerswerda, Sauban, und Rothenburg umfassenden Oberlausitz den Direktor des Schlesiens Museums für Kunstgewerbe und Altertümer, hier, Cranzenstraße Professor Dr. Seger in Breslau, zu

seinem Stellvertreter den Assistenten am Schlesiens Museum für Kunstgewerbe und Altertümer, Dr. Jahn in Breslau;

II. zum Vertrauensmann für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer im Bereiche der den Städte- und Landkreis Görlitz und die Landkreise Hoyerswerda, Sauban und Rothenburg umfassenden Oberlausitz den Direktor des Kaiser-Friedrich Museums, Professor Feyerabend in Görlitz, zu seinem Stellvertreter den Sanitätsrat Dr. Jernil in Görlitz, ehrenamtlich und widerruflich berufen und den Benannten die in Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Aufgaben übertragen.

Gleichzeitig hat der Herr Minister des Schlesiens Museums für Kunstgewerbe und Altertümer in Breslau für die Provinzen Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme der Oberlausitz und dem Kaiser-Friedrich-Museum in Görlitz für die Oberlausitz auf Grund des § 3 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 Befreiung von den Vorschriften des § 1 a. a. O. erteilt und ferner gemäß § 7 dieses Gesetzes nachgelassen, daß die für die Erwerbzberechtigten bestimmte Nachricht zu Händen der Direktoren dieser Museen ergeht.

Breslau, den 6. Februar 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1891 hat der Kreis Ausschuss im Einvernehmen und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen, die im Gemeindebezirk Stadt Wartenberg belegene, dem Stellensbesitzer Felix Kroll in Cammerau gehörige Parzelle Art. 158 Kartenblatt 2 York Wartenberg Parzelle 21/054 in einer Größe